



Datum: 22.11.2024

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
---	--------------------------

Dezernat: I	Amt: Bürgermeisterbüro/Ratsbüro	Sachbearb.: Frau Lingemann/Herr Piechaczek
----------------	------------------------------------	---

Beteiligte Ämter: Finanzabteilung Bürgermeisterbüro	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III

**TOP: Nachbesetzung in Ausschüssen***Produktgruppe: 11.01 Verwaltungsmanagement***1. Beschlussvorschlag:****a) Nachfolgebesetzung im Jugendhilfeausschuss**

Die Stadtvertretung wählt als Nachfolge für das ausgeschiedene Ausschussmitglied Andreas Schulte Herrn Johannes Trippe, Arpe, zum stimmberechtigten Mitglied für den Jugendhilfeausschuss. Als persönliche Stellvertreterin wird Frau Eva Schütte-Söntgerath, Nordenau, bestellt.

**b) Nachfolgebesetzung im Technischen Ausschuss**

Die Stadtvertretung bestellt als Nachfolge für das ausgeschiedene stellvertretende Ausschussmitglied Franz-Josef Hellermann im Technischen Ausschuss Herrn Professor Dr. Christoph Schäfers, Schmallenberg, als persönlichen Stellvertreter für Herrn Wolfgang Krämer, Lenne.

**c) Nachfolgebesetzung im Bezirksausschuss Bad Fredeburg**

Die Stadtvertretung bestellt für das ausgeschiedene Ausschussmitglied Franz-Josef Hellermann Herrn Jürgen Meyer, Gleidorf, zum Ausschussmitglied für den Bezirksausschuss Bad Fredeburg. Als persönlicher Stellvertreter wird Herr Jürgen Müller-Carmesin, Bad Fredeburg, bestellt.

**2. Sachverhalt und Begründung:****a) Nachbesetzung im Jugendhilfeausschuss**

Die Stadtvertretung hatte zu Beginn der Wahlperiode am 03.11.2020 auf Vorschlag der CDU-Fraktion Herrn Andreas Schulte zum Mitglied für den Jugendhilfeausschuss gewählt;

als persönliche Stellvertreterin war Frau Eva Schütte-Söntgerath bestellt. Herr Schulte hat mit Erklärung vom 16.10.2024 auf sein Mandat verzichtet, so dass die Position neu zu besetzen ist.

Bei der Mitgliedschaft von Herrn Schulte im Jugendhilfeausschuss handelte es sich gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII um den 3/5 Anteil der stimmberechtigten Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (Mitglied des Rates oder vom Rat gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Personen).

Das Vorschlagsrecht für die Nachfolgebesetzung liegt bei der CDU-Fraktion, die für die Nachfolgebesetzung im Jugendhilfeausschuss Herrn Johannes Trippe, Schmallenberg-Arpe, vorschlägt.

#### **b) + c) Nachbesetzung im Bezirksausschuss Bad Fredeburg und Technischen Ausschuss**

Die Stadtvertretung hatte zu Beginn der Wahlperiode am 03.11.2020 auf Vorschlag der B'90/Die Grünen-Fraktion Herrn Franz-Josef Hellermann als sachkundigen Bürger zum Mitglied für den Bezirksausschuss Bad Fredeburg bestellt. Als persönlicher Vertreter war Herrn Jürgen Müller-Carmesin bestellt.

Des Weiteren ist Herr Franz-Josef Hellermann als persönlicher Vertreter für Herrn Wolfgang Krämer im Technischen Ausschuss bestellt.

Herr Hellermann hat am 21.11.2024 erklärt, mit Ablauf des 31.12.2024 auf die v. g. Mandate zu verzichten.

Das Vorschlagsrecht für die Nachfolgebesetzung liegt bei der B'90/Die Grünen-Fraktion, die als Mitglied für den Bezirksausschuss Bad Fredeburg Herrn Jürgen Meyer und als stellvertretendes Mitglied für den Technischen Ausschuss Herrn Professor Dr. Christoph Schäfers vorschlägt.

#### **d) Verfahren zur Nachbesetzung**

Gem. § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion über Gruppe, welcher das ausgeschiedene Ratsmitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger, wenn jemand vorzeitig aus einem **Ausschuss** ausscheidet.

Nach § 39 Abs. 4 GO NRW ist bei der Bestellung der **Mitglieder der Bezirksausschüsse** durch den Rat das bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielte Stimmverhältnis zugrunde zu legen. Daraus folgt, dass auch bei einer Nachbesetzung die Fraktion für den ihr zustehenden Sitz eine Person namhaft macht und der Rat sodann durch Beschluss über die Bestellung beschließt.

Zudem sind bei der Bestellung der Mitglieder der Bezirksausschüsse die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Hauptsatzung (§ 3 Abs. 2) zu beachten. Die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksausschüsse müssen in dem Bezirk, für den der Bezirksausschuss gebildet wird, wohnen, mit Ausnahme der den Bezirksausschüssen angehörenden Ratsmitglieder; sie sollen in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnen.

Bei der Wahl der Ausschussmitglieder hat der Bürgermeister kein Stimmrecht (§ 40 Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 3 GO NRW).

Bei den Entscheidungen zur Nachbesetzung in den Bezirksausschüssen stimmt der Bürgermeister mit.